

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden

Eingegangen am:

29. Sep. 2017

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.  
Büro des Kantonsrates  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau, 28. September 2017

### Interpellation zum Erbschaftswesen im Kanton Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

#### Ausgangslage

Gemäss dem ausserrhodischen Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geschieht jede Erbteilung unter der Aufsicht und Mitwirkung der Erbteilungskommission, welche aus dem Gemeindehauptmann, mindestens einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und dem Gemeindegemeinschreiber besteht (EG zum ZGB Art. 86). Der kantonale Gesetzgeber sieht also obligatorisch die Mitwirkung der Behörde bei Erbteilungen vor.

Von Bundesrechts wegen ausgeschlossen ist die amtliche Mitwirkung gemäss ZGB Art. 609, Abs. 2 dann, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt ist.

Ein Erblasser in unserem Kanton scheint gezwungen zu sein, einen Willensvollstrecker einzusetzen, will er die behördliche Mitwirkung an der Teilung seines Nachlasses vermeiden.

Des Weiteren besteht ein Bundesgerichtsentscheid (BGE 114 II 418) vom 1.12.88, Zitat: «...Die allgemeine Genehmigungspflicht, wie sie das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons A.Rh. vorsieht, ist mit Art. 634, Abs. 1 ZGB, wonach die Teilung mit dem Abschluss des Teilungsvertrages für die Erben verbindlich wird, nicht vereinbar.»

#### Rechtsvergleich mit andern Kantonen

Die grundsätzliche Kompetenz zur Rechtssetzung ergibt sich aus Art. 609 Abs. 2 ZGB, wonach es dem kantonalen Recht vorbehalten bleibt, für weitere Fälle eine amtliche Mitwirkung bei der Teilung vorzusehen.

Es sind nur zwei Kantone, welche eine obligatorische Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung vorsehen, nämlich die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Solothurn.

Einige Kantone kennen die Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung in besonderen Fällen, namentlich bei Handlungsunfähigkeit eines Erben, bei unbekanntem Aufenthalt eines Erben oder auf Begehren eines Erben. Andere sehen vor, dass die Mitwirkung einer Behörde verlangt werden kann.

Die Mehrheit der Kantone sehen überhaupt keine Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung vor.

### Unsere Feststellungen

1. Die Regelung im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wonach die Behörde obligatorisch in der Erbteilung mitzuwirken hat, ist schweizweit fast einmalig.
2. Aus einem liberalen Staatsverständnis heraus stellt sich die Frage, weshalb der Staat diese Aufgabe für sich beansprucht. Mit der obligatorischen Mitwirkung in der Erbteilung greift der Staat in erheblicher Weise in die Privatautonomie seiner Bürgerinnen und Bürger ein.
3. Die Handhabung in den Gemeinden unseres Kantons ist sehr unterschiedlich.

Aufgrund dieses Sachverhalts bitten wir Sie, folgende Fragen zu beantworten:

#### 1. **Obligatorische Mitwirkung des Staates**

- a) Welche Gründe haben zur gesetzlich verankerten, obligatorischen Mitwirkung der öffentlichen Hand geführt?
- b) Wurden diese Gesetzesgrundlagen aufgrund des oben erwähnten Bundesgerichtsentscheides schon jemals hinterfragt, insbesondere seit dem BGE vom 1.12.1988? Wenn ja wann und mit welchem Fazit?

#### 2. **Gesetzlicher Anpassungsbedarf**

- a) Sehen Sie einen gesetzlichen Anpassungsbedarf, in dem allenfalls die obligatorische Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung aufzuheben ist?
- b) Könnte man die Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung auf jene Tatbestände beschränken, in welchen ein Erbe dies wünscht, ein Erbe handlungsunfähig oder ein Erbe unbekanntem Aufenthaltsort ist?
- c) Sehen Sie im Erbrecht weiteren Handlungsbedarf (EG zum ZGB)?

#### 3. **Mögliche Zentralisierung des Erbschaftswesens**

Würde die behördliche Mitwirkung in der Erbteilung reduziert oder gar aufgehoben, so entfielen bei den kommunalen Erbteilungskommissionen ein wesentlicher Aufgabenbereich. Könnte man bei einer allfälligen Aufhebung oder Reduktion der behördlichen Mitwirkung das Erbschaftswesen zentralisieren und professionalisieren, indem allenfalls - ähnlich dem Zivilstandswesen - Stellen regional zusammengefasst oder allenfalls sogar eine Lösung wie im Kanton St. Gallen mit Amtsnotariaten eingeführt würden?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Namen der aufgeführten Fraktionsmitglieder der FDP. Die Liberalen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Katrin Alder

Urs Alder, Teufen

Monika Bodenmann, Waldstatt

Markus Brönnimann, Herisau

Fidel Cavelti, Herisau

Roland Fischer, Speicher

Andreas Gantenbein, Waldstatt

Annette Joos, Herisau

Patrick Kessler, Teufen

Oliver Schmid, Teufen

Iwan Schnyder, Urnäsch

Niklaus Sturzenegger, Trogen